



Abteilung I / Amtsleitung, im Haus
Esplanade 10
4810 Gmunden

Gmunden, 30.10.2025

Marktgemeinde Ebensee am Traunsee;
Hochwasser- und Erosionsschutzmaßnahmen
Rindbach, Teilabschnitt II (hm 0,00 – hm 9,10);
– **Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Wildbacheinzugsgebiet des Rindbaches für die Errichtung von Hochwasser- und Erosionsschutzmaßnahmen am Rindbach, Teilabschnitt II von hm 0,00 bis hm 9,10 angesucht.

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, den betroffenen Dauersiedlungsraum sowie die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der vorhandenen Gefährdungssituation angepasst zu sichern und eine nachhaltige Reduktion der Häufigkeit von Überflutungsereignissen im Ortsteil Rindbach sicherzustellen.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- POST 0201a: Dammerhöhung orographisch rechts von hm 0,20 – 1,46
- POST 0201b: Dammerhöhung orographisch links von hm 0,70 – 1,45
- POST 0202: Neubau der Strandbadbrücke, Hebung der Brückenplatte bei hm 1,50
- POST 0203: Ausbruchsicherung mittels Dammschüttung und Geländeanpassung orographisch links von hm 1,70 – 2,17

- POST 0204: Ufermauer in Stahlbeton orographisch rechts, Ausbruchsicherung von hm 1,50 – 3,37, Sanierung und Abdichtung Ufermauer samt Absturzsicherung von hm 3,37 – 3,65
- POST 0205: Neubau des Rechensteiges, Entfernung Brückenpfeiler bei hm 3,67
- POST 0206: Geländeanpassung orographisch links von hm 4,18 – 4,56
- POST 0207: Ufersicherung mittels GSS orographisch rechts von hm 4,56 – 4,93, Ufersicherung mittels GSS von hm 5,00 - 6,25, Profilaufweitung inkl. Ufer- und Sohlsicherungsmaßnahmen mittels GSS von hm 4,56 – 6,25
- POST 0208: Dammschüttung orographisch rechts, Ausbruchsicherung von hm 4,3 – 4,90 und hm 5,45 – 5,80 inkl. GSS
- POST 0209: Ufermauer in Stahlbeton orographisch links von hm 4,56 – 9,10
- POST 0210: Entfernung und Ersatzneubau des landwirtschaftlichen Nebengebäudes orographisch links bei hm 5,80
- POST 0211: Profilaufweitung orographisch rechts von hm 6,75 – 8,15
- POST 0212: Errichtung einer befestigten und begrünten Räumstraße, 100 lfm, Breite 3,5m, orographisch rechts von hm 8,07 – 9,10
- POST 01: allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)

Hinweis:

Die Hochwasser- und Erosionsschutzmaßnahmen am Rindbach, Teilabschnitt I, wurden bereits mit Bescheid der BH Gmunden vom 21.08.2019, GZ: BHGMWA-2018-31138/33-AE, bewilligt.

Durch das geplante Vorhaben werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. .448/2, 549/1, 549/70, 579/79, 549/80, 549/81, 549/83, 549/92, 549/97, 551/1, 551/2, 551/3, 551/5, 551/7, 587/1, 587/13, 587/16, 587/19, 587/20, 587/21, 587/26, 587/28, 587/29, 587/30, 587/31, 587/33, 587/34, 587/35, 587/36, 587/37, 587/38, 587/39, 587/40, 587/42, 587/45, 587/46, 587/47, 587/49, 587/50, 587/51, 587/55, 587/56, 599/1, 600, 601/6, 602/1, 731, 733, 734/1, 734/13, 734/14, 734/14, 734/15, 734/20, 737, .738, 761/1, 773/3, .1000, .1001, .1042, .1277, .1867, .1874, .1875, alle KG Ebensee, Marktgemeinde Ebensee berührt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Ebensee am Traunsee, Trauungssaal, Hauptstraße 34, 4802 Ebensee am Traunsee	
Datum: 27.11.2025	Zeit: 9:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindeamt Ebensee am Traunsee während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 sowie §§ 41, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Schadek

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.